



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der der Regelungen zu einem gestuften System von
Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften
Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):

Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige
Intensivpatienten

Berlin, 26.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 26.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer kurzfristigen Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie soll eine befristete Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Intensivpatienten beschlossen werden.

Gemäß §§ 15 und 20 der Regelung zu einem gestuften System von Notfallstrukturen müssen Krankenhäuser der erweiterten und der umfassenden Notfallversorgung eine Intensivstation vorhalten, die auch zur Versorgung beatmeter Patienten ausgestattet ist. Dabei „besteht eine Aufnahmebereitschaft auch für beatmungspflichtige Intensivpatienten auf die Intensivstation innerhalb von 60 Minuten nach Krankenhausaufnahme“. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung sieht vor, dass vom 01.04.2020 bis zum 31.05.2020 eine „schnellstmögliche Aufnahmebereitschaft“ ausreichend ist.

Es wird davon ausgegangen, dass während der erwarteten Hochphase der COVID-19 Erkrankungen bei starker gleichzeitiger Inanspruchnahme der Krankenhäuser die zeitliche Vorgabe von 60 Minuten nicht umsetzbar ist. Daraus soll sich für die Krankenhäuser kein finanzieller Nachteil ergeben.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehene Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen.

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass in den Regelungen weitere Zeitvorgaben enthalten sind, die ggf. bei stark erhöhter Inanspruchnahme nicht immer einhaltbar sind, so die Verfügbarkeit eines Facharztes bestimmter Fachrichtungen innerhalb von 30 Minuten am Patientenbett und die Durchführung einer Einschätzung der Behandlungspriorität spätestens zehn Minuten nach Eintreffen in der Notaufnahme.

Es ist zu überlegen, ob Ausnahmen zu diesen Regelungsanteilen mit aufgenommen werden.

Da derzeit Dauer und Verlauf der COVID-19-Pandemie nicht absehbar sind, sollte rechtzeitig eine gegebenenfalls gebotene Verlängerung der Ausnahmeregelung beschlossen werden.